2160-A

Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS-Richtlinie – JaS-RL)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 26. September 2024, Az. IV4/0113.01-3/404

(BayMBl. Nr. 481)

Zitiervorschlag: JaS-Richtlinie (JaS-RL) vom 26. September 2024 (BayMBl. Nr. 481)

---

[1]Der Freistaat Bayern gewährt auf der Grundlage des Bayerischen Kinder- und Jugendprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO) Zuwendungen für die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) gemäß § 13 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). [2]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. [3]Die Aufgabenstellung der Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen sowie weiterer schulischer Dienste (Art. 60, 78 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) ist von dieser Richtlinie nicht umfasst.